

„... sollen das langhweilige Freßen unnd Sauffen mitnichten gestattet werden.“

– Die Verordnung zur Einschränkung von Festen und Gelagen in der Stadt Lünen aus dem Jahre 1630

von Fredy Niklowitz (1998)



Szene aus dem Dreißigjährigen Krieg (Schulwandbild im Museum der Stadt Lünen)

Die Stadt Lünen wurde während des Dreißigjährigen Krieges sehr oft von Truppen besetzt, erpresst und geplündert. Die unruhige Zeit begann nicht erst mit dem Jahr 1618, sondern bestand seit spätestens 1598, als die Stadt im Zuge des spanisch-niederländischen Krieges durch zwei spanische Kompanien besetzt wurde. Die Lüner Chronik zählt von da an bis 1673 immer wieder Eroberungen und Einquartierungen auf.

Während der Ratssitzung am 15. Januar 1630 kam die traurige finanzielle Lage der Stadt Lünen zur Sprache. Der Rat beschloss, dass anlässlich „dieser betrübten Zeiten“ künftig alle „unnötige Gästereyen, Hochzeiten, Kyrchgänge und Gläserößen“ bis zu „bequemeren Zeiten gantzlichen abgeschafft werden.“

Zwei Monate später, am 23. März, erging eine Verordnung zur Einschränkung von Festen und Gelagen in der Stadt. Sie wurde in

der Kirche von der Kanzel verlesen und damit öffentlich bekannt gemacht.

Gründe für diese Verordnung, die nach dem Vorbild benachbarter Städte aufgestellt wurde, sind in der Einleitung zu finden: Die Feiern verursachten hohe Kosten, wodurch die Bewohner der Stadt weniger zu den allgemeinen Kriegsbelastungen beizutragen im Stande waren. Eine weitere Folge der Feierlichkeiten war der fortschreitende Sittenverfall. Nach damaligem Verständnis drohte dies den Zorn Gottes herauf zu beschwören.

Dem Rat der Stadt ging es vor allem um die Beschränkung der Zahl der Gäste und die Unterbindung von unangemessen teuren Geschenken. Beispielhaft seien hier die Gebühchezeiten erwähnt, die man im Gegensatz zu den freien Hochzeiten veranstaltete, um das wieder zu bekommen, was man bei den Festen anderer gegeben hatte. Die Verordnung weist ausdrücklich darauf hin, dass bei

freien Hochzeiten oder bei Tauf- und anderen Feiern, bei denen keine Geschenke überreicht wurden, nach Belieben Gäste geladen werden konnten. Der Gastgeber hatte hier die Gäste auf eigene Kosten zu bewirten.

Die Verordnung von 1630 richtete sich generell gegen die Durchführung von Feierlichkeiten an Sonntagen oder an Apostelfesten. Schon die Statuten der Stadt Lünen von 1613 bestimmten, dass niemand vor Beendigung des Gottesdienstes an den Sonntagen und an den heiligen Tagen „Gelage“ mit Bier und Branntwein halten solle. Gleiches hatte bereits der Landesherr, Herzog Wilhelm von Kleve-Mark, im Jahre 1554 und 1617 verboten. Die Lüner Verordnung beschränkte Feste und Gelage bei Verlobungen, Eheverträgen, Hochzeiten, Taufen, Haushebungen, Zusammenkünften der Gilden, zur Fastnacht und zum Mai ein:

Der Hochzeit voran stand die Verlobung („Eheberedung“) und der dazugehörige Vertrag („Weinkauf“). Am Tag der Verlobung wurde in einem Vertrag festgelegt, was die Eltern den Kindern in die Ehe mitgeben wollten. Eine Feier mit Essen und Tanzen beschloss die Förmlichkeiten. Vielfach wurden die Verwandten der beiden Brautleute beschenkt. Die Lüner Verordnung beschränkte die Anzahl der Gäste an der Verlobungsfeier auf jeweils sechs Personen, sofern nicht mehr Brüder oder Schwestern der Eltern vorhanden waren.

Wie bei der Verlobung wurden auch bei der Hochzeit („hochzeitlicher Ehrentag“ oder „Brautlacht“) die Verwandten üblicherweise beschenkt. Die Braut teilte meist Kleidungsstücke an die Gäste aus. Diese hatten wiederum vielfach die Pflicht, ihr Essen, wenn die Feier im Wirtshaus stattfand, selbst zu bezahlen oder das Brautpaar durch eine angemessene Spende (Gegenstände oder Geldgeschenk) zu unterstützen. Landesherrlich Verordnungen, die sich u. a. gegen die Einladung von Fremden in großer Anzahl der Geschenke wegen bei Gebhochzeiten richteten, hatten nur wenig Erfolg. Mit der Abgabe von Geschenken wurde fest gerechnet. Sie wurden meist in besondere Listen eingetragen, um entsprechend erwidert zu werden. Es kam vor, dass zu den Hochzeiten bis zu hundert und mehr Paare eingeladen wurden. In Lünen wurde die Anzahl der Hochzeitsgäste auf 50 Personen beschränkt.

Im Allgemeinen folgte die Taufe früher möglichst sofort nach der Geburt. Die Paten

schenkten meist das Taufkleid. An die Taufe schloss sich das Festessen an. Fand der „Taufschmaus“ im Wirtshaus statt, so zahlten oft die Paten das sehr üppige Festessen. Die Feierlichkeiten dauerten meist mehrere Tage. Die Lüner Verordnung beschränkte den Kreis der Taufgäste auf die Eltern und die Paten sowie die Brüder und Schwestern der Eltern.

Während der im Zusammenhang mit den Taufen stehenden Kirchgänge war es allgemein üblich, vor oder nach dem Gottesdienst die Wirtshäuser zu besuchen. Hierbei kam es bisweilen zu „Schwelgereien“. Das „langhweilige Freßen unnd Sauffen“ war in Lünen seit 1630 verboten, erlaubt war lediglich ein geringer „Trunck Wein oder Brandtwein“.

Die wichtigste Handlung beim Bau eines Hauses war die Aufrichtung des Fachwerks, die „Haushebung“. Sie war und ist noch heute mit einer besonderen Feier verbunden. Die Einladungen zum Richtfest gingen an Verwandte, Nachbarn und Freunde. Den Abschluss der Feier bildete das „Gläseressen“, bei dem es sich um eine „verschwenderische Mahlzeit“ handelte. Die Gäste lieferten ihren Beitrag zu diesem Mahl in Form von Geschenken. Häufig stifteten sie Fensterscheiben, auf denen das Familienwappen, ein Sinnbild des Schenkenden oder ein Spruch aufgemalt waren. Das „Gläseressen“ wurde 1630 in Lünen auf 20 Personen beschränkt.

Zahlreiche handwerktreibende Bürger der Stadt waren in Gilden organisiert. Die Mitglieder jeder Gilde kamen während des Jahres mehrere Male zusammen, um z. B. geschäftliche Angelegenheiten zu beraten und die Vorgänger der Gilde zu wählen. An diesen Zusammenkünften („Pflichttage“), an denen alle Mitglieder zur Teilnahme verpflichtet waren, fand die Aufnahme neuer Mitglieder statt. Während der „Pflichttage“ wurde die Geselligkeit gepflegt, was mehrere Tage dauerte. Nach der Verordnung von 1630 durften die Zusammenkünfte nur noch einmal im Jahr stattfinden, und die sich anschließende „Zeche“ wurde auf zwei Tage beschränkt.

Die Fastnachtsfeiern („Vastellabende“) galten als heidnisch und unchristlich, da sie von einer allgemeinen Ausgelassenheit, bestehend in Tanz, vielem Essen und Trinken, Neckereien und Umherziehen mit Verkleidungen („Mummerey“) begleitet waren. Die Feiern zur Fastnacht konnten sich vom Dreikönigstag (6. Januar) bis zum Aschermittwoch hinziehen. Die Hauptfeierlichkeiten fanden in

den Tagen vor Aschermittwoch statt. Während des Umzugs („Heischegang“), an dem meistens nur Kinder oder Jugendliche teilnahmen und bei dem man Lebensmittel sammelte, wurde das „Heischelied“ gesungen. In Lünen war das Lied „Lüttke, lüttke Fastnacht“ bekannt:

Lüttke, Lüttke Fastnacht,
Ich hab' gehört, Ihr habt geschlacht.
Hätt so fette Wurst gemacht.
Geb' mir eine, geb' mir eine,
Aber nicht so'ne ganze Kleine.
Lott das Meßchen sinken,
Bitt mieen in den Schinken,
Lott das Meßchen gluiten
Bitt mieen in de Suiten,
Lott us nit so lange stoh'n,
Mot noch'n Huischen widder goh'n.

Neben den Fastnachtsfeiern waren die Mailgelage ein in Westfalen allgemein üblicher Brauch. Besonders am 1. Mai, aber auch zu Pfingsten, war es üblich, an Türen, in Häusern und in Kirchen Maibäume zu setzen. Das Abhauen von jungen Birken zu diesem Zweck fiel unter den Holzdiebstahl. Fastnachts- und Maifern wurden 1630 verboten.

Die städtische Verordnung legt zum Schluss das Strafmaß bei Zuwiderhandlungen fest: Jeder, der gegen die Verordnung verstieß, ob Gastgeber oder Gast, sollte für jede überzählig geladene Person mit einem halben Reichstaler bestraft werden. Am 22. Mai 1630 wurde der Bürger Winckell angeklagt, gegen die Verordnung verstoßen zu haben. Mit den in der Stadt einquartierten Landsknechten hatte er vor seinem Haus einen Maibaum aufgestellt und eine öffentliche Maizeche gehalten. Dabei kam es zu „allerlei Unordnung und ärgerlichem Wesen in und vor seinem Haus“. Winckell wurde zur Zahlung von zwei Goldgulden verurteilt.

Wann die Einschränkung der Feierlichkeiten unwirksam wurde, ist nicht bekannt. In diesem Zusammenhang ist es jedoch interessant, einen Blick in einen Aktenvorgang aus der napoleonischen Zeit mit dem Titel „Acta wegen Abschaffung der Gabehochzeiten, Kindtaufs- Schmaußen etc.“ zu werfen und einen Vergleich mit dem Verbot von 1630 zu ziehen. Der Präfekt des Kantons Dortmund, Freiherr von Romberg, ordnete 1811 das Verbot der kostspieligen Feierlichkeiten an, das jedoch nicht wie 1630 in einer Einschränkung, einem Verbot und einer Strafe bestand. Vielmehr wurde 1811 eine Art Strategie zur gänzlichen Unterbindung der kostspieligen

Feierlichkeiten erdacht. Das Verbot machte der Maire (Bürgermeister) der Mairie (Bürgermeisterei) Lünen, Johann Franz Heinrich Schultz, in einem Publikandum vom 7. Dezember bekannt. Dieses wurde am 3. Advent von den Pfarrern zu Derne und Lünen von der Kanzel verlesen. Das Verbot richtete sich wie 1630 gegen die verschwenderisch gestalteten Gebehochzeiten und Gastereien, die zahlreichen Kindtauffeiern, das Hausheben und andere „schädlichen, theils unsinnigen und lächerlichen Mißbräuche“, um sie „nach und nach auszurotten“:

Alle gebildeten Bewohner der Stadt sollten belehrt werden, ihre Teilnahme an „solchen Unschicklichkeiten“ zu verweigern. Der übrigen Bevölkerung sollte verdeutlicht werden, dass sie sich bei größeren Festlichkeiten auf Grund des Fernbleibens von Gästen der Gastgeber keinen Gewinn erhoffen konnten, sondern aufgrund der geringeren Zahl der Gäste mit einem Einnahmeverlust zu rechnen hatte. Auf die „Ausschweifungen“ am Vorabend der Feierlichkeiten und die Folgen insbesondere für das Gesinde, „die oft nur zu spät bereut worden“ sind, wurde besonders hingewiesen. Die Durchführung von Tanzmusikveranstaltungen wurde auf einen Tag beschränkt, um dem „Mißbrauch des Vorabends wegen der Verwilderung des Gesindes“ entgegenzuwirken. Sie bedurfte der vorherigen Anzeige bei der Obrigkeit und unterlag wie die größeren öffentlichen Zusammenkünfte der Polizeiaufsicht. Die Führung von Verzeichnissen über die abgegebenen Geschenke wurde „für eine unwürdige Bettelei“ erklärt und verboten. Das zum Teil bei Hochzeiten übliche Schlagen der Personen, insbesondere des Bräutigams, auch im Scherz, sowie das Schießen, das Niederreißen von Hecken, Zäunen und Toren, das Einfallen in Nachbarhäuser und das Einladen von sechs bis zehn Taufpaten, um möglichst viele Geschenke zu erhalten, wurde verboten.

Der Maire zu Lünen berichtete am 3. Februar 1812, dass das Verbot „bei dem vernünftigeren Teil der Einwohner Eingang gefunden“ habe. Schultz glaubte deshalb, „daß diese üblen Gewohnheiten nach und nach verschwinden werden.“ Der Aktenvorgang endet mit einem Auszug aus dem Amtsblatt der Regierung zu Arnberg von 1829, aus dem hervorgeht, dass das Problem der kostspieligen Festlichkeiten weiterhin bestand.